

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

32. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Januar 1979	Nummer 3
---------------------	--	-----------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
8220	14. 12. 1978	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Muster einer Dienstordnung für die Angestellten der Orts- und Innungskrankenkassen in Nordrhein-Westfalen und Stellenplanrichtlinien für die landesunmittelbaren Orts- und Innungskrankenkassen . .	38

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
2. 1. 1979	Bek. – Honorarkonsulat des Königreichs Thailand, Düsseldorf	45
	Innenminister	
8. 1. 1979	Bek. – Bezeichnung von Unternehmen nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO	45

I.

8220

**Muster einer Dienstordnung
für die Angestellten der Orts- und
Innungskrankenkassen in Nordrhein-
Westfalen und Stellenplanrichtlinien
für die landesunmittelbaren Orts-
und Innungskrankenkassen**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 14. 12. 1978 - I C 2 - 2400

Anlage 1 Das nachfolgende Muster einer Dienstordnung für die Angestellten der Orts- und Innungskrankenkassen in Nordrhein-Westfalen (Anlage 1) und die Stellenplanrichtlinien für die landesunmittelbaren Orts- und Innungskrankenkassen (Anlage 2) werden hiermit bekanntgegeben.

Anlage 1

**Muster einer Dienstordnung
für die Angestellten der Orts-
und Innungskrankenkassen
in Nordrhein-Westfalen**

Für die Angestellten der
wird aufgrund des § 351 der Reichsversicherungsordnung
folgende

Dienstordnung

aufgestellt:

Abschnitt I

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Dienstordnung regelt die Rechts- und allgemeinen Dienstverhältnisse

- a) der Angestellten auf Widerruf
 - aa) im Vorbereitungsdienst (§§ 5 bis 7) und
 - bb) im Auswärtendienst (§§ 8 bis 10),
- b) der Angestellten auf Probe und auf Lebenszeit (§§ 11 bis 24).

(2) Für die Angestellten auf Widerruf im Auswärtendienst sowie für die Fortbildung der Angestellten auf Probe und auf Lebenszeit gilt ferner als Bestandteil dieser Dienstordnung die von den Landesverbänden der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen aufgrund des § 414 e Buchst. f der Reichsversicherungsordnung aufgestellte Fortbildungs- und Prüfungsordnung der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen (Fortbildungs- und Prüfungsordnung) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Stellenplan

(1) Der anliegende Stellenplan ist Bestandteil dieser Dienstordnung.

(2) Der Stellenplan enthält die Zahl der Stellen in den einzelnen Besoldungsgruppen. Prüfungsfreie Stellen dürfen nur für besondere Aufgabenbereiche eingerichtet werden, z.B. für Angestellte im Vollziehungsdienst, in der EDV und als Sozialarbeiter.

(3) Angestellte auf Lebenszeit werden in eine Stelle des Stellenplans eingewiesen.

(4) Als Dienstbezeichnungen gelten die Grundsatzbezeichnungen für Landesbeamte in der jeweiligen Besoldungsgruppe unter Voranstellung des Wortes „Verwaltungs-“. Der Geschäftsführer führt die Dienstbezeichnung „Direktor“.

§ 3

Voraussetzungen für die Anstellung

- (1) Angestellt darf nur werden, wer
 - a) Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,
 - b) die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
 - c) die erforderliche persönliche und durch amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachgewiesene gesundheitliche Eignung besitzt,
 - d) die besonderen Voraussetzungen nach der Art des jeweiligen Dienstverhältnisses erfüllt.
- (2) Die Anstellung erfolgt im Hauptberuf. Der Angestellte darf keinen weiteren Hauptberuf ausüben.

§ 4

Form der Anstellung

(1) Die Anstellung nach der Dienstordnung erfolgt durch schriftlichen Dienstvertrag.

(2) Der Dienstvertrag muß enthalten:

- a) Die Art des Dienstverhältnisses,
 - b) den Tag der Anstellung,
 - c) die Dienstbezeichnung,
 - d) die Besoldungsgruppe,
 - e) das Besoldungsdienstalter,
 - f) diejenige ruhegehaltfähige Dienstzeit, die unter dem Vorbehalt des Gleichbleibens der ihr zugrunde liegenden Rechtslage festzusetzen ist,
 - g) die in § 4 BBiG genannten Angaben.
- Buchstaben d) bis f) gelten nicht für Angestellte im Vorbereitungs- und Anwärterdienst, Buchstabe g) gilt nur für Angestellte im Vorbereitungsdienst.

(3) Änderungen des Dienstvertrages bedürfen der Schriftform.

(4) Der Angestellte erhält eine Ausfertigung des Dienstvertrages und einen Abdruck der Dienstordnung gegen Empfangsbescheinigung. Das gilt auch für Nachträge und Änderungen. Daneben erhält der Angestellte in der Ausbildung einen Abdruck der Ausbildungsordnung und der Prüfungsordnungen, der Angestellte in der Fortbildung einen Abdruck der Fortbildungs- und Prüfungsordnung.

Abschnitt II

Angestellte auf Widerruf im Vorbereitungs- oder Anwärterdienst

1. Vorbereitungsdienst

§ 5

Voraussetzung, Dienstbezeichnung

(1) Angestellter auf Widerruf im Vorbereitungsdienst kann werden, wer nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten ausgebildet wird.

(2) Die Dienstbezeichnung lautet: Verwaltungsanwärter.

§ 6

Besoldung und sonstige Bezüge

(1) Der Verwaltungsanwärter erhält für die Zeit seiner Ausbildung als Besoldung eine Ausbildungsvergütung. Diese beträgt

im ersten Ausbildungsjahr	90 v.H.,
im zweiten Ausbildungsjahr	100 v.H.
und vom Beginn des dritten Ausbildungsjahres an	110 v.H.

der den Beamtenanwärtern des mittleren nichttechnischen Dienstes jeweils zustehenden Anwärterbezüge. Im übrigen gelten die für die Besoldung der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Landes maßgebenden Vorschriften entsprechend.

(2) Wird der Verwaltungsanwärter nach Beendigung der Ausbildungszeit, aber vor erstmaliger Ablegung der Ab-

schlußprüfung (§ 34 BBiG) weiter ausgebildet, so erhält er bis zur frühestmöglichen Ablegung der Prüfung Bezüge in Höhe von 150 v.H. der den Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Landes zustehenden Anwärterbezüge. Besteht er die Abschlußprüfung nicht und verlangt er eine Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses nach § 14 Abs. 3 BBiG, so erhält er von der Abgabe der Verlängerungserklärung an wieder die Ausbildungsvergütung des dritten Ausbildungsjahres.

(3) In den Fällen des § 7 Buchst. a) bb) erhält der Verwaltungsanwärter die Bezüge der für seine erste Anstellung maßgebenden Besoldungsgruppe (§ 13 Abs. 2).

§ 7

Beendigung

Das Dienstverhältnis endet

- a) bei Bestehen der Abschlußprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz
 - aa) mit dem Tage der mündlichen Prüfung,
 - bb) bei Weiterbeschäftigung spätestens mit Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in dem die mündliche Prüfung abgelegt wird,
 - cc) durch Umwandlung in ein Dienstverhältnis auf Probe (§ 11 Abs. 1) oder in ein Tarifangestelltenverhältnis;
- b) bei Nichtbestehen der Abschlußprüfung nach dem Berufsbildungsgesetz
 - aa) mit dem Zugang des schriftlichen Bescheides bei der dienstgebenden Krankenkasse, daß die Prüfung nicht bestanden ist, frühestens aber mit Ablauf der Ausbildungszeit,
 - bb) nach Verlängerung der Ausbildungszeit nach dem Berufsbildungsgesetz mit der nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, spätestens nach Ablauf eines Jahres; im übrigen nach besonderer Vereinbarung zu einem späteren Zeitpunkt;
- c) durch Kündigung nach den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes.

2. Anwärterdienst

§ 8

Voraussetzungen, Dienstbezeichnung

- (1) Angestellter auf Widerruf im Anwärterdienst kann werden, wer die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 der Fortbildungs- und Prüfungsordnung erfüllt und
 - a) eine Einführungszeit nach § 2 Abs. 3 der Fortbildungs- und Prüfungsordnung ableistet,
 - b) nach der Fortbildungs- und Prüfungsordnung fortgebildet wird.
- (2) Die Dienstbezeichnung lautet: Verwaltungsinspektor-Anwärter.

§ 9

Besoldung und sonstige Bezüge

Der Verwaltungsinspektor-Anwärter erhält die Bezüge, die den Beamtenanwärtern des gehobenen nichttechnischen Dienstes jeweils zustehen. Im übrigen gelten die für die Besoldung der Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst des Landes maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 10

Beendigung

Das Dienstverhältnis endet

- a) bei Bestehen der Fortbildungsprüfung nach der Fortbildungs- und Prüfungsordnung
 - aa) mit dem Tage der mündlichen Prüfung,
 - bb) bei Weiterbeschäftigung spätestens mit Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in dem die mündliche Prüfung abgelegt wird,
 - cc) durch Umwandlung in ein Dienstverhältnis auf Probe (§ 11 Abs. 1) oder in ein Tarifangestelltenverhältnis;

- b) bei Nichtbestehen der Fortbildungsprüfung nach der Fortbildungs- und Prüfungsordnung
 - aa) mit dem Zugang des schriftlichen Bescheides bei der dienstgebenden Krankenkasse, daß die Prüfung nicht bestanden ist, frühestens aber mit Ablauf der Ausbildungszeit, jedoch
 - bb) auf Verlangen des Angestellten mit Ablauf des Zeitraums, der erforderlich ist, um die Wiederholungsprüfung zum für ihn nächstmöglichen Termin abzulegen;
- c) durch Kündigung. Während der ersten drei Monate der Einführungszeit kann das Dienstverhältnis beiderseits jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Im übrigen kann dem Angestellten nur aus wichtigem Grunde, insbesondere
 - aa) bei Abbruch der Fortbildung nach § 3 Abs. 3 der Fortbildungs- und Prüfungsordnung,
 - bb) bei Nichtteilnahme an der nächstmöglichen Wiederholungsprüfung (Buchst. b) bb) aus einem von ihm zu vertretenden Grunde
 gekündigt werden. Die Kündigungsfristen des § 21 Abs. 2 Unterabsatz 2 gelten entsprechend.

Abschnitt III

Angestellte auf Probe und auf Lebenszeit, Fortbildung

1. Allgemeines

§ 11

Voraussetzungen

- (1) Angestellter auf Probe oder auf Lebenszeit kann werden, wer den Nachweis der fachlichen Befähigung (§ 12) erbracht hat oder in eine prüfungsfreie Stelle (§ 2 Abs. 2) eingewiesen wird.
- (2) Voraussetzung für die Anstellung ist ferner, daß eine besetzbare Stelle (§ 2 Abs. 3) vorhanden ist.
- (3) Auf Lebenszeit darf nur angestellt werden, wer das 27. Lebensjahr vollendet hat.

§ 12

Nachweis der fachlichen Befähigung

- (1) Der Nachweis der fachlichen Befähigung für eine Anstellung in den Besoldungsgruppen A 5 BBO - Verwaltungsassistent - bis A 9 BBO - Verwaltungsamtsinspektor - (Laufbahnabschnitt des mittleren Dienstes) ist erbracht
 - a) durch die erfolgreich abgelegte Abschlußprüfung für Sozialversicherungsfachangestellte nach dem Berufsbildungsgesetz,
 - b) durch die nach früheren Vorschriften erfolgreich abgelegte erste Verwaltungsprüfung oder A-Prüfung für den Dienst bei den gesetzlichen Krankenkassen (§ 225 RVO).

Mit der Abschlußprüfung nach Satz 1 Buchstabe a) vergleichbare Prüfungen für den Dienst in der Arbeitsverwaltung oder vergleichbare staatliche oder staatlich anerkannte Prüfungen für den öffentlichen Dienst werden anerkannt; das gilt ebenso für Prüfungen bei anderen Sozialversicherungsträgern, die mit der ersten Verwaltungsprüfung oder A-Prüfung im Sinne von Satz 1 Buchstabe b) vergleichbar sind.

- (2) Der Nachweis der fachlichen Befähigung für eine Anstellung in den Besoldungsgruppen von A 9 BBO - Verwaltungsinspektor - an (Laufbahnabschnitte des gehobenen und des höheren Dienstes) ist erbracht

- a) durch die erfolgreich abgelegte Fortbildungsprüfung nach der Fortbildungs- und Prüfungsordnung der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen und entsprechenden Prüfungsregelungen für Krankenkassenangestellte in anderen Bundesländern,
- b) durch die nach früheren Vorschriften erfolgreich abgelegte zweite Verwaltungsprüfung oder B-Prüfung für den Dienst bei den gesetzlichen Krankenkassen (§ 225 RVO).

Bei anderen Sozialversicherungsträgern sowie in der Arbeitsverwaltung erfolgreich abgelegte Prüfungen, die

mit den Prüfungen nach Satz 1 Buchst. a) oder b) vergleichbar sind, werden anerkannt.

(3) Der Nachweis der fachlichen Befähigung für eine Anstellung in den Besoldungsgruppen von A 13 BBO (Laufbahnabschnitt des höheren Dienstes) an kann für besondere Aufgabenbereiche (z.B. Rechtswesen) auch erbracht werden durch die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung, die bei Landesbeamten zur Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit im höheren Dienst berechtigt.

§ 13

Besoldung

(1) Die Besoldung richtet sich nach der Besoldungsgruppe, die der Dienstvertrag festlegt; im übrigen nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften.

(2) Die erstmalige Anstellung im Laufbahnabschnitt des mittleren Dienstes erfolgt in der Besoldungsgruppe A 5 BBO und im Laufbahnabschnitt des gehobenen Dienstes in der Besoldungsgruppe A 9 BBO. In begründeten Fällen kann davon abgewichen werden.

(3) Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters gelten die Vorschriften für Landesbeamte entsprechend.

§ 14

Beförderung

(1) Die Übertragung einer besetzbaren Stelle mit höherer Besoldungsgruppe (Beförderung) ist nur möglich, wenn der Angestellte den Nachweis der fachlichen Befähigung (§ 12) erbracht hat und nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den Anforderungen der höheren Stelle entspricht.

(2) Die rückwirkende Übertragung einer besetzbaren Stelle des Stellenplans richtet sich nach den Vorschriften für die Landesbeamten.

§ 15

Vertretung

Jeder Angestellte ist zur Vertretung anderer Angestellter verpflichtet.

§ 16

Versetzung, Abordnung

(1) Dem Angestellten kann bei Vorliegen eines dienstlichen Bedürfnisses oder auf seinen Antrag auf unbestimmte Zeit an einem anderen Dienstort ein anderes Dienstgeschäft, für das er die Befähigung besitzt, zugewiesen werden (Versetzung).

(2) Der Angestellte kann vorübergehend an einem anderen Dienstort verwendet werden, wenn ein dienstliches Bedürfnis besteht (Abordnung). Er kann mit seiner Zustimmung zu einer anderen Krankenkasse oder einem Krankenkassenverband abgeordnet werden.

(3) Im übrigen gelten die jeweiligen Vorschriften für die Landesbeamten über Versetzung und Abordnung sinngemäß.

§ 17

Aufwandsentschädigung, Zählgeld, Vollziehungsvergütung

(1) Im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel erhalten Angestellte, denen aus dienstlicher Veranlassung Aufwendungen entstehen, deren Übernahme ihnen nicht zugemutet werden kann, eine Aufwandsentschädigung. Dies gilt insbesondere für folgenden Personenkreis: Geschäftsführer und stellvertretende Geschäftsführer, im Außendienst regelmäßig beschäftigte Angestellte (z.B. Betriebsberater, Betriebsprüfer, Krankenberater, Ermittler, Boten). Das Nähere bestimmt der Vorstand.

(2) Angestellte, die Bargeld einnehmen oder auszahlen, erhalten zum Ausgleich für die damit verbundene Verlustgefahr ein Zählgeld nach Maßgabe der entsprechenden Vorschriften des Landes.

(3) Angestellte, die mit der Durchführung der Vollstreckungsaufträge betraut sind, erhalten die Vollziehungsvergütung nach den für die Vollziehungsbeamten der Gemeinden geltenden Regelungen.

2. Angestellte auf Probe

§ 18

Rechtsstellung

Der Angestellte auf Probe steht in einem Dienstverhältnis, das dem eines Landesbeamten auf Probe entspricht. Er führt seine Dienstbezeichnung (§ 2 Abs. 4) mit dem Zusatz „auf Probe“.

§ 19

Beginn des Dienstverhältnisses nach Aus- und Fortbildung

Im Anschluß an den Vorbereitungsdienst (§ 7 Buchst. a) bb) cc)) oder an den Anwärterdienst (§ 10 Buchst. a) bb) cc)) beginnt das Dienstverhältnis mit dem Tage nach der mündlichen Prüfung.

§ 20

Probezeit

(1) Die ersten zwei Jahre nach der Anstellung auf Probe sind Probezeit, während der sich der Angestellte hinsichtlich seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung zu bewähren hat.

(2) Wenn die Bewährung bis zum Ablauf der Probezeit nicht festgestellt werden kann, darf die Probezeit um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Für Angestellte mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Leistungen kann die Probezeit verkürzt werden. Sie beträgt mindestens ein Jahr.

(3) Hat sich der Angestellte bereits in einer Probezeit bewährt, kann auf eine erneute Ableistung der Probezeit ganz oder teilweise verzichtet werden.

§ 21

Beendigung

(1) Das Dienstverhältnis auf Probe endet durch

- a) Umwandlung in ein Dienstverhältnis auf Lebenszeit,
- b) Kündigung,
- c) fristlose Entlassung.

(2) Dem Angestellten kann nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor,

- a) bei mangelnder Bewährung (Eignung, Befähigung und fachliche Leistung) in der Probezeit,
- b) bei in der Person liegenden Gründen, die bei einem Landesbeamten auf Probe zur Entlassung führen können,
- c) bei Dienstunfähigkeit, wenn der Angestellte nicht nach § 26 Abs. 1 Buchst. b) in den Ruhestand versetzt wird.

Bei der Kündigung sind folgende Fristen einzuhalten:

Nach einer Beschäftigungszeit als Angestellter auf Probe

bis zu drei Monaten

zwei Wochen zum Monatsschluß,

von mehr als drei Monaten

einen Monat zum Monatsschluß,

von mindestens einem Jahr

sechs Wochen zum Schluß eines Kalendervierteljahres.

Im Falle des Buchstaben b) kann dem Angestellten auf Probe ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

Bei einer Kündigung durch den Angestellten auf Probe gelten die gleichen Kündigungsfristen.

(3) Die fristlose Entlassung ist zulässig wegen eines Verhaltens, das bei einem Angestellten auf Lebenszeit die Entfernung aus dem Dienst (§ 30) zulassen würde.

3. Angestellte auf Lebenszeit

§ 22

Rechtsstellung

Der Angestellte auf Lebenszeit steht in einem Dienstverhältnis, das dem eines Landesbeamten auf Lebenszeit entspricht.

§ 23

Beendigung durch Kündigung

(1) Das Dienstverhältnis auf Lebenszeit kann durch Kündigung beendet werden.

(2) Dem Angestellten kann nur aus einem in seiner Person liegenden wichtigen Grunde gekündigt werden. In diesem Fall bleiben dem Angestellten die Versorgungsansprüche nach § 32 erhalten, es sei denn, daß er die Nachversicherung beantragt.

(3) Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Schluß eines Kalendervierteljahres. Der Angestellte kann das Dienstverhältnis mit einer dreimonatigen Frist zum Schluß eines Kalendervierteljahres kündigen.

4. Fortbildung

§ 24

Fortbildung

(1) Der nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Fortbildungs- und Prüfungsordnung zur Fortbildung zugelassene Angestellte (auf Probe oder auf Lebenszeit) ist verpflichtet, sich an den vorgeschriebenen Fortbildungsmaßnahmen zu beteiligen und sich fristgerecht der Fortbildungsprüfung zu unterziehen. Rechte und Pflichten aus der Fortbildung sind in einem Nachtrag zum Dienstvertrag (§ 4) zu vereinbaren.

(2) Die Beendigung der Fortbildung läßt das Dienstverhältnis unberührt.

Abschnitt IV

Gemeinsame Vorschriften

§ 25

Gelöbnis, Verpflichtung

(1) Der Angestellte hat die gewissenhafte Dienstleistung und die Wahrung der Gesetze zu geloben. Das Gelöbnis wird durch Nachsprechen der folgenden Worte abgelegt und durch Handschlag bekräftigt:

„Ich gelobe: Ich werde meine Dienstobliegenheiten gewissenhaft erfüllen und das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland sowie die Gesetze wahren.“

(2) Daneben hat sich der Angestellte nach dem Verpflichtungsgesetz förmlich zu verpflichten.

(3) Über das Gelöbnis und die Verpflichtung ist eine vom Angestellten mitzuunterzeichnende Niederschrift zu fertigen. Ein Exemplar der Niederschrift ist dem Angestellten auszuhändigen.

§ 26

Anpassung an beamtenrechtliche Vorschriften

(1) Soweit nicht durch besondere gesetzliche Vorschrift oder in dieser Dienstordnung etwas anderes bestimmt ist, gelten für die Angestellten und die Versorgungsempfänger entsprechend oder sinngemäß die jeweiligen Vorschriften für Landesbeamte über

- a) Nichtigkeit und Rücknahme der Ernennung,
- b) Eintritt und Versetzung in den Ruhestand und in den einstweiligen Ruhestand,
- c) Pflichten und Folgen ihrer Nichterfüllung,
- d) Fürsorge und Schutz, Unterstützungen,
- e) Reise- und Umzugskosten,
- f) Urlaub,
- g) Personalakten,
- h) Verjährung von Besoldungs- und Versorgungsansprüchen.

(2) Absatz 1 Buchst. b) gilt nicht für Angestellte auf Widerruf im Vorbereitungs- oder Anwärterdienst.

(3) Bei der entsprechenden oder sinngemäßen Anwendung beamtenrechtlicher, besoldungsrechtlicher und versorgungsrechtlicher Vorschriften steht die Tätigkeit bei einer Betriebskrankenkasse (§ 225 RVO) der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn gleich.

§ 27

Sonstige Geld- und geldwerte Leistungen

Sonstige Geld- und geldwertige Leistungen werden im Rahmen und nach den Grundsätzen der für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen gewährt.

§ 28

Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Wird ein Angestellter körperlich verletzt oder getötet, so ist ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der dem Angestellten oder seinen Hinterbliebenen infolge der Körperverletzung oder der Tötung gegen einen Dritten zusteht, insoweit an die dienstgebende Krankenkasse abzutreten, als diese

- a) während einer auf der Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit zur Gewährung von Dienstbezügen oder
- b) infolge der Körperverletzung oder der Tötung zur Gewährung einer Versorgung oder einer anderen Leistung verpflichtet ist.

(2) Der Übergang des Anspruches kann nicht zum Nachteil des Angestellten oder seiner Hinterbliebenen geltend gemacht werden; dies gilt auch, wenn der Schädiger nur für einen Teil des Schadens ersatzpflichtig ist.

(3) Ist eine Versorgungskasse zur Gewährung der Versorgung oder einer anderen Leistung verpflichtet, so ist der Anspruch auf sie zu übertragen.

§ 29

Dienstvergehen, Disziplinarmaßnahmen

(1) Gegen Angestellte, die ihre Pflichten schuldhaft verletzen, können Disziplinarmaßnahmen verfügt werden. Im Ruhestand befindliche Angestellte unterliegen dem Disziplinarrecht unter den gleichen Voraussetzungen wie Ruhestandsbeamte des Landes.

(2) Disziplinarmaßnahmen sind entsprechend der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen

- a) Warnung,
- b) Verweis,
- c) Geldbuße bis zur Höhe der einmonatigen Dienstbezüge,
- d) Gehaltskürzung um höchstens ein Fünftel der jeweiligen Dienstbezüge auf längstens fünf Jahre,
- e) Versetzung in eine Planstelle desselben Laufbahnschnitts mit geringerem Endgrundgehalt,
- f) Entfernung aus dem Dienst nach näherer Bestimmung des § 30,
- g) Kürzung des Ruhegehaltes um höchstens ein Fünftel der jeweiligen Bezüge auf längstens fünf Jahre,
- h) Aberkennung des Ruhegehaltes.

Bei Angestellten auf Widerruf im Anwärterdienst sowie bei Angestellten auf Probe sind nur Warnung, Verweis und Geldbuße, bei Angestellten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst nur Warnung und Verweis zulässig.

(3) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, so hat im allgemeinen der Geschäftsführer die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen. Der Vorsitzende des Vorstandes ist bei begründetem Verdacht unverzüglich zu unterrichten. Sobald es ohne Gefährdung des Ermittlungszwecks möglich ist, ist dem Angestellten bzw. dem Angestellten im Ruhestand Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(4) Disziplinarmaßnahmen nach Absatz 2 Buchst. a) und b) verfügt der Vorsitzende des Vorstandes, die übrigen Disziplinarmaßnahmen der Vorstand. Der Angestellte bzw. der Angestellte im Ruhestand ist vorher abschließend zu hören.

(5) Bei Disziplinarmaßnahmen ist ein schriftlicher Bescheid mit Gründen und Belehrung über den Rechtsbehelf zu erteilen. Hiergegen ist binnen eines Monats nach Zustellung Einspruch beim Vorstand zulässig. Hilft der Vorstand dem Einspruch nicht ab, so erteilt er dem Angestell-

ten bzw. dem Angestellten im Ruhestand einen Einspruchsbescheid. Das Recht auf Klageerhebung bleibt unberührt.

(6) Im übrigen gelten die Vorschriften der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über Verjährung von Dienstvergehen, Verwirkung von Disziplinarmaßnahmen, Eintragung und Tilgung von Disziplinarmaßnahmen in Personalakten entsprechend.

§ 30

Vorläufige Dienstenthebung und Entfernung aus dem Dienst

(1) Liegen gegen einen Angestellten so erhebliche Beanstandungen vor, daß mit seiner Entfernung aus dem Dienst (§ 29 Abs. 2 Buchst. f)) zu rechnen ist, so kann er vom Vorsitzenden des Vorstandes vorläufig des Dienstes enthoben werden. Vor der Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung ist dem Angestellten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für die Einbehaltung von Bezügen, den Verfall und die Nachzahlung einbehaltener Bezüge gelten die Vorschriften der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend. Die vorläufige Dienstenthebung sowie die Einbehaltung von Bezügen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

(2) Die Entfernung aus dem Dienst ist zulässig

- a) bei beharrlicher Widersetzlichkeit gegen die dienstlichen Anordnungen des Vorgesetzten nach vorausgegangenem Verweis, wenn für den Fall der Fortsetzung der Widersetzlichkeit die Entfernung aus dem Dienst angedroht wurde,
- b) bei schwerer Verletzung der Dienstpflichten, insbesondere wegen Untreue im Dienst, schwerer Verletzung des Dienstgeheimnisses, Bestechlichkeit oder Duldung grober Dienstwidrigkeiten der nachgeordneten Angestellten,
- c) wegen unehrenhafter Handlungen, die eine gerichtliche Bestrafung nach sich gezogen haben,
- d) wegen eines sonstigen Verhaltens, das den Angestellten der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordern, unwürdig erscheinen läßt,
- e) wegen eines außerdienstlichen Verhaltens, das nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Dienststellung oder das Ansehen des Berufs des Angestellten bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

(3) Liegen mildernde Umstände vor, so kann an Stelle der Entfernung aus dem Dienst auf eine der Disziplinarmaßnahmen nach § 29 Abs. 2 Buchst. c) bis e) erkannt werden.

(4) Die Entfernung aus dem Dienst bewirkt den Verlust des Anspruchs auf Besoldung und der Anwartschaft auf Versorgung und schließt Hinterbliebenenversorgung aus. Der Angestellte verliert ferner die Befugnis, seine Dienstbezeichnung zu führen.

(5) Für die Gewährung eines Unterhaltsbeitrages gelten die Vorschriften der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend. Der Vorstand kann einen Unterhaltsbeitrag bereits vor Abschluß eines gerichtlichen Verfahrens gewähren. Ein Unterhaltsbeitrag soll gewährt werden, wenn der Angestellte gegen die Disziplinarmaßnahme der Entfernung aus dem Dienst Klage erhebt. Die Zahlung des Unterhaltsbeitrages endet mit der Zustellung des erstinstanzlichen Urteils; der Unterhaltsbeitrag soll bis zur rechtskräftigen Entscheidung bewilligt werden, wenn das Rechtsmittel von der Krankenkasse eingelegt wurde.

§ 31

Beendigung

Neben der Beendigung nach den §§ 7, 10, 21, 23 und 30 endet das Dienstverhältnis ferner

- a) durch Vereinbarung (Dienstbeendungsvertrag),
- b) in den Fällen, die bei einem Landesbeamten zur Entlassung oder zum Verlust der Beamtenrechte führen,
- c) durch Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand,
- d) durch Tod.

In den Fällen des Buchstaben b) stellt der Vorstand den Tag der Beendigung fest.

§ 32

Versorgung

(1) Für die Versorgung gelten die Vorschriften für Landesbeamte entsprechend.

(2) Als ruhegehaltfähig im Sinne des § 6 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt auch die seit Vollendung des 17. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeit, die der Angestellte bis zum 28. Februar 1957 in einem nach § 11 AVG bzw. § 1 AVG in Verbindung mit § 169 RVO oder vom 1. März 1957 an nach § 6 bzw. § 8 AVG angestelltenversicherungs-freien Dienstverhältnis bei einem gesetzlichen Versicherungsträger, einem Verband oder einer Vereinigung von Versicherungsträgern oder im sonstigen öffentlichen Dienst verbracht hat.

(3) Ist der Wechsel eines Angestellten von einer Krankenkasse oder einem Krankenkassenverband (§§ 406, 414 RVO) im Einvernehmen mit dem bisherigen Dienstherrn und mit der Zustimmung des Angestellten erfolgt, so steht dieser Wechsel einer Versetzung im Sinne der für Landesbeamte geltenden versorgungsrechtlichen Vorschriften gleich.

(4) Erleidet ein Angestellter in Ausübung seiner Tätigkeit in satzungsmäßigen und in sonstigen Gremien eines Krankenkassenverbandes (§§ 406, 414 RVO) oder in allgemeinem Interesse der Krankenkassen, z. B. im Rahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Berufsbildung oder als Ausbildungsberater einen Unfall, so ist davon auszugehen, daß dieser Unfall in Ausübung des Dienstes eingetreten ist.

§ 33

Zuständigkeit in dienstrechtlichen Angelegenheiten

Soweit in beamtenrechtlichen Vorschriften, auf die diese Dienstordnung verweist, die Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen besonders geregelt ist, tritt an die Stelle der dort genannten Behörden der Vorstand.

§ 34

Zeugnis

Der Angestellte hat Anspruch auf ein Zeugnis über die Art und Dauer seiner Beschäftigung, auf Verlangen auch über seine Leistungen und seine Führung. Für Angestellte im Vorbereitungsdienst gilt § 8 BBiG.

Abschnitt V

Rechtsstellung der Angestellten bei der Umbildung von Krankenkassen (Vereinigung, Ausscheidung)

§ 35

Grundsatz

(1) Ist bei einer Vereinigung von Krankenkassen (§§ 280, 276 RVO) die Krankenkasse aufnehmende Krankenkasse im Sinne des § 290 RVO, dann gelten für die Übernahme der Dienstordnungsangestellten und Versorgungsempfänger der aufgenommenen Krankenkasse die Bestimmungen dieses Abschnitts.

(2) Das gleiche gilt, wenn und soweit bei einer Ausscheidung (§ 281 RVO) Dienstordnungsangestellte und Versorgungsempfänger der abgebenden Krankenkasse übernommen werden.

(3) Soweit sich die Bestimmungen dieses Abschnitts nicht auf Angestellte der aufgenommenen (Absatz 1) oder der abgebenden (Absatz 2) Krankenkasse beschränken, gelten sie auch für Angestellte, die vor der Umbildung der aufnehmenden Krankenkasse angehörten.

§ 36

Angestellte auf Widerruf im Vorbereitungs- und Anwärterdienst sowie in der Fortbildung

(1) Die Krankenkasse tritt mit der Umbildung als Arbeitgeber in die Ausbildungs- und Dienstverhältnisse der Angestellten auf Widerruf im Vorbereitungs- und Anwärterdienst (Abschnitt II) ein, die im Zeitpunkt der Umbildung zwischen der aufgenommenen oder der abgebenden Krankenkasse und den Angestellten bestehen.

(2) Das gleiche gilt für die Fortbildung der Angestellten (§ 24).

(3) Die Krankenkasse stellt sicher, daß die Ausbildung und Fortbildung der übernommenen Angestellten in dem von der aufgenommenen oder der abgebenden Krankenkasse zugesicherten Umfang fortgesetzt und abgeschlossen wird und die Angestellten Gelegenheit erhalten, die Prüfungen fristgerecht abzulegen.

(4) Die Umbildung ist kein wichtiger Grund zur Kündigung.

§ 37

Angestellte im Dienstverhältnis auf Probe

Angestellte auf Probe (Abschnitt III) übernimmt die Krankenkasse mit der Besoldungsgruppe, die der bisherige Dienstvertrag festgelegt hat (§ 13 Abs. 1).

§ 38

Angestellte im Dienstverhältnis auf Lebenszeit

(1) Angestellte auf Lebenszeit (Abschnitt III) übernimmt die Krankenkasse in eine Stelle mit der Besoldungsgruppe, mit der die Stelle des Angestellten bei der aufgenommenen oder abgebenden Krankenkasse ausgestattet war.

(2) Kann die Krankenkasse einem Angestellten nicht denselben oder einen gleichwertigen Dienstposten anbieten, dann kann sie ihn, sofern er im Zeitpunkt der Umbildung das 50. Lebensjahr vollendet hat, mit seiner Zustimmung innerhalb von 12 Monaten nach der Umbildung in den einstweiligen Ruhestand versetzen. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ist der Angestellte in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen, wenn er es innerhalb von 12 Monaten nach der Umbildung beantragt; dem Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach Eingang des Antrages zu entsprechen.

(3) Ein Angestellter, der bereits vor der Umbildung der aufnehmenden Krankenkasse angehörte und im Zeitpunkt der Umbildung das 50. Lebensjahr vollendet hat, kann im Zusammenhang mit der Umbildung von Krankenkassen mit seiner Zustimmung innerhalb von 12 Monaten in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, wenn dadurch eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach Absatz 2 abgewendet wird.

§ 39

Geschäftsführer und gewählte stellvertretende Geschäftsführer

(1) Steht fest, daß die Krankenkasse vereinigt wird und ist sie nicht aufnehmende Krankenkasse, dann ist der Geschäftsführer auf seinen Antrag mit Ablauf des Tages, der dem Tage vorausgeht, an dem die Vereinigung wirksam wird, in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen.

(2) Wer bis zur Vereinigung Geschäftsführer einer aufgenommenen Krankenkasse war, kann innerhalb von 12 Monaten nach der Vereinigung die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand beantragen; dem Antrag ist innerhalb von 6 Monaten nach Eingang des Antrages zu entsprechen.

(3) Ist die Krankenkasse aufnehmende Krankenkasse, dann finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Entscheidung über den Antrag in das Ermessen des Vorstandes gestellt wird. Dem Antrag darf nur entsprochen werden, wenn auf diese Weise eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach Absatz 1 oder (und) Absatz 2 abgewendet wird.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für den gewählten stellvertretenden Geschäftsführer entsprechend.

§ 40

Übernahme der Versorgung

Als aufnehmende Krankenkasse übernimmt die Krankenkasse die Versorgung der ehemaligen Dienstordnungsangestellten sowie ihrer Hinterbliebenen; sie tritt in die Rechte und Pflichten der aufgenommenen oder der abgebenden Krankenkasse ein.

§ 41

Sozialplan

Um zu gewährleisten, daß die Angestellten der an der Umbildung beteiligten Krankenkassen zu denselben oder gleichwertigen Bedingungen (§ 290 Abs. 1 RVO) weiterbeschäftigt werden, kann die Krankenkasse ihnen Leistungen zubilligen, die die Vorstände der an der Umbildung beteiligten Krankenkassen in einem Sozialplan festgelegt haben. Die Zubilligung der Leistungen hängt davon ab, daß die Vertreterversammlung entsprechende Mittel im Haushaltsplan bereitstellt. Im Sozialplan können auch sonstige Regelungen getroffen werden, die die Weiterbeschäftigung zu denselben oder gleichwertigen Bedingungen ermöglichen oder erleichtern.

Abschnitt VI

Überleitungsvorschriften

§ 42

Besitzstandswahrung

Auf den bisherigen Dienstverträgen und Dienstordnungen beruhende günstigere Rechtsverhältnisse der Angestellten bleiben unberührt, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 43

Übergangsvorschriften

(1) Für Angestellte im Anwärterdienst, die vor dem Inkrafttreten dieser Dienstordnung eingestellt worden sind, gilt diese Dienstordnung mit der Maßgabe, daß § 8 Abs. 1 und 3, § 9 Abs. 2 sowie § 10 Abs. 1 bis 3 und Absatz 5 der bisherigen Dienstordnung weiter anzuwenden sind.

(2) Angestellte, die am Tage des Inkrafttretens dieser Dienstordnung in einem Angestelltenverhältnis vor Anstellung auf Lebenszeit (außerplanmäßiges Dienstverhältnis) standen, werden in ein Dienstverhältnis auf Probe übergeleitet; § 20 findet keine Anwendung.

§ 44

Inkrafttreten

Diese Dienstordnung tritt am ● ● ● in Kraft.

Anlage 2

Richtlinien für die Genehmigung von Stellenplänen der landesunmittelbaren Orts- und Innungskrankenkassen

Nr. 1

Mitgliederzahl

Maßgebend für die Gesamtzahl der im Stellenplan aufzuführenden Stellen sind

- a) die Anzahl der Pflichtversicherten
- b) die Anzahl der freiwillig Versicherten
- c) die Auftragsfälle nach dem Bundesversorgungsgesetz und dem Gesetz über die Entschädigung der Opfer von Gewalttaten (Anzahl der Fälle im Jahr: 4)
- d) die Anzahl der Betreuten nach § 363 a RVO
- e) die Abrechnungsfälle mit der Seekrankenkasse
- f) die Abrechnungsfälle nach dem Mutterschutzgesetz
- g) die Anzahl der Grenzgänger, die bei einem ausländischen Krankenversicherungsträger versichert sind

im Durchschnitt der beiden letzten abgeschlossenen Kalenderjahre, bei Errichtung, Vereinigung oder Ausscheidung der neue Bestand.

Nr. 2

Meßzahl

Bei Krankenkassen bis zu 15000 Mitgliedern bedarf es für eine Planstelle einer Mitgliederzahl (Nr. 1) von 675, bei größeren Krankenkassen einer Mitgliederzahl von 725. Eine Kasse mit mehr als 15000 Mitgliedern ist aber jedenfalls einer Kasse mit bis zu 15000 Mitgliedern gleichzu-

stellen. Die Mitgliederzahlen können um etwa 10 v. H. herabgesetzt werden, wenn dies den Erfordernissen einer Krankenkasse entspricht.

Nr. 3

Nichtanrechnung von Stellen

Die Stellen des Geschäftsführers und des gewählten stellvertretenden Geschäftsführers werden auf die Zahl der Planstellen (Nr. 2) nicht angerechnet. Das gilt ferner für

- a) Stellen des höheren Dienstes (Nr. 5) bei Krankenkassen mit mehr als 60 000 Mitgliedern,
- b) prüfungsfreie Stellen für Sozialarbeiter,
- c) Stellen in Eigenbetrieben und deren Verwaltung.

Nr. 4

**Stellen mit Besoldungsgruppen
A 5 BBO bis A 13 BBO**

(1) Die Gesamtzahl der zulässigen Planstellen ist wie folgt aufzuteilen:

Die Zahl der Stellen mit Besoldungsgruppe A 9 BBO (Verwaltungsinspektor) bis A 13 BBO (Verwaltungsoberratsrat) hat sich zu der Zahl der Stellen mit Besoldungsgruppe A 5 BBO (Verwaltungsassistent) bis A 9 BBO (Verwaltungsamtsinspektor) zu verhalten wie 1 : 1.

(2) Die Zahl der Stellen mit Besoldungsgruppe A 9 BBO (Verwaltungsinspektor) bis A 13 BBO (Verwaltungsoberratsrat) ist wie folgt aufzuteilen:

Stellen mit Besoldungsgruppe A 9 BBO	18,9 v. H.
Stellen mit Besoldungsgruppe A 10 BBO	35,1 v. H.
Stellen mit Besoldungsgruppe A 11 BBO	30,0 v. H.
Stellen mit Besoldungsgruppe A 12 BBO	12,0 v. H.
Stellen mit Besoldungsgruppe A 13 BBO	4,0 v. H.

(3) Die Zahl der Stellen mit Besoldungsgruppe A 5 BBO (Verwaltungsassistent) bis A 9 BBO (Verwaltungsamtsinspektor) ist wie folgt aufzuteilen:

Stellen mit Besoldungsgruppe A 5 BBO	7,7 v. H.
Stellen mit Besoldungsgruppe A 6 BBO	14,3 v. H.
Stellen mit Besoldungsgruppe A 7 BBO	40,0 v. H.
Stellen mit Besoldungsgruppe A 8 BBO	30,0 v. H.
Stellen mit Besoldungsgruppe A 9 BBO	8,0 v. H.

(4) Sonderschlüssel sind wie für Landesbeamte zulässig.

Nr. 5

Stellen des höheren Dienstes

(1) Bei Krankenkassen mit mehr als 60 000 Mitgliedern (Nr. 1) kann außer dem Geschäftsführer und dem stellvertretenden Geschäftsführer für je 30 000 Mitglieder 1 Stelle des höheren Dienstes zugelassen werden. Soweit bei Inkrafttreten dieser Stellenplanrichtlinien bei Krankenkassen mit mehr als 50 000 Mitgliedern neben den Stellen für den Geschäftsführer und den stellvertretenden Geschäftsführer eine oder mehrere Stellen des höheren Dienstes ausgebracht sind, kann 1 Stelle des höheren Dienstes beibehalten werden.

(2) Die Zahl der Stellen mit Besoldungsgruppen A 13 BBO bis B 2 BBO ist wie folgt aufzuteilen:

Stellen mit Besoldungsgruppe A 13 BBO	21,0 v. H.
Stellen mit Besoldungsgruppe A 14 BBO	39,0 v. H.
Stellen mit Besoldungsgruppe A 15 BBO	30,0 v. H.
Stellen mit Besoldungsgruppen A 16/B 2 BBO	10,0 v. H.

Nr. 6

Stellenbruchteile

Stellenbruchteile, die sich bei der Anteilsberechnung nach Nrn. 4 und 5 ergeben, werden aufgerundet, jedoch in den Besoldungsgruppen A 13 (gehobener Dienst) und A 16/B 2 erst von 0,5 an. Das gilt auch für Sonderschlüssel.

Nr. 7

Besoldung der Geschäftsführer

Für die Dienstposten der Geschäftsführer der Krankenkassen gilt folgender Zuordnungsrahmen:

Versicherte	Besoldungsgruppen
bis zu 15 000	A 12, A 13, A 14
15 001 bis 35 000	A 13, A 14, A 15
35 001 bis 60 000	A 14, A 15, A 16
60 001 bis 100 000	A 15, A 16, B 2
100 001 bis 300 000	A 16, B 2, B 3
300 001 bis 600 000	B 2, B 3, B 4
ab 600 001	B 3, B 4, B 5.

Maßgebend ist die durchschnittliche Zahl der Versicherten in den beiden letzten abgeschlossenen Kalenderjahren, bei Errichtung, Vereinigung oder Ausscheidung der neue Bestand.

Nr. 8

**Besoldung des gewählten stellvertretenden
Geschäftsführers**

Der stellvertretende Geschäftsführer ist jeweils mindestens 1 Besoldungsgruppe niedriger einzustufen als der Geschäftsführer.

Nr. 9

**Stellen bei der Umbildung von Krankenkassen
(Vereinigung, Ausscheidung)**

Um zu gewährleisten, daß bei der Umbildung von Krankenkassen die Angestellten auf Lebenszeit in eine Planstelle mit der Besoldungsgruppe übernommen werden, mit der die Planstelle des Angestellten bei der aufgenommenen oder abgehenden Krankenkasse ausgestattet war, wird die Einrichtung entsprechender Stellen zugelassen. Diese Stellen sind, sofern sie über die Zahl der nach diesen Richtlinien in den jeweiligen Besoldungsgruppen zulässigen Stellen hinausgehen, mit dem Vermerk „künftig wegfallend (kw)“ oder „künftig umzuwandeln (ku)“ zu versehen.

Nr. 10

Änderung von Stellenplänen

Stellenpläne sind zu ändern, wenn die nach Nr. 1 maßgebende Mitgliederzahl im Durchschnitt der beiden letzten abgeschlossenen Kalenderjahre um 1450, bei Krankenkassen bis zu 15 000 Mitgliedern um 1350 steigt oder fällt. Das gilt auch für die Dienstposten des Geschäftsführers und stellvertretenden Geschäftsführers, wenn die nach Nr. 7 maßgebende Versichertenzahl über- oder unterschritten wird.

Nr. 11

Künftig wegfallende Stellen

Soweit im Stellenplan einer Krankenkasse mehr Stellen mit höheren Besoldungsgruppen besetzt sind als nach den vorstehenden Richtlinien genehmigt werden dürfen, sind sie als „künftig wegfallend (kw)“ bzw. „künftig umzuwandeln (ku)“ zu belassen und auf die zu genehmigende Zahl der jeweiligen Stellen anzurechnen.

Nr. 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- (2) Soweit Stellenpläne mit diesen Richtlinien nicht übereinstimmen, sind sie unverzüglich anzupassen.
- (3) Die bisherigen Richtlinien werden aufgehoben.

II.**Ministerpräsident****Honorarkonsulat
des Königreichs Thailand, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 2. 1. 1979 –
I B 5 – 450 – 1/78

Die Bundesregierung hat dem zum Honorarkonsul des Königreichs Thailand in Düsseldorf ernannten Herrn Dr. Michael Thomas Girardet am 25. Juli 1978 das Exequatur erteilt.

Der Konsularbezirk des Honorarkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen, das damit aus der Zuständigkeit des Hamburger Honorargeneralkonsulats ausscheidet. Die Anschrift lautet: 4000 Düsseldorf, Königsallee 27, Telefon-Nr.: 8 38 22 47, Fernschreib-Nr.: 8 582 837, Sprechzeit: Mo-Fr 9.00–12.00 Uhr.

– MBl. NW. 1979 S. 45.

Innenminister**Bezeichnung von Unternehmen
nach § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO**

Bek. d. Innenministers v. 8. 1. 1979 –
III A 4 – 38.80.20 – 3996/78

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales bezeichne ich die folgenden Unternehmen, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände überwiegend beteiligt sind, als Unternehmen im Sinne des § 657 Abs. 1 Nr. 2 RVO:

1. Wasserverband „Strundeverband“, Bergisch Gladbach,
2. Hotel- und Gaststättenbetriebsgesellschaft Landesverband Lippe mbH, Horn-Bad Meinberg.

Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind für das Unternehmen zu Nummer 1 der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband, für das Unternehmen zu Nummer 2 der Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe.

– MBl. NW. 1979 S. 45.

Einzelpreis dieser Nummer 3,20 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abbonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (02 11) 36 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr). Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 6 88 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,60 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Anschriften siehe oben

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf